

Hanseatisches Oberlandesgericht

Az.: 5 U 176/20

315 O 190/20

LG Hamburg



Beschluss

-

- Antragstellerin und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Antragsgegnerin und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

-

beschließt das Hanseatische Oberlandesgericht - 5. Zivilsenat -

am Landgericht am 14.10.2021:

2. Der Senat beabsichtigt, die Berufung der Antragsgegnerin gegen das Urteil des Landgerichts Hamburg vom 25.11.2020, Aktenzeichen 315 O 190/20, durch einstimmigen Beschluss gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen.
3. Die Antragsgegnerin kann hierzu binnen 2 Wochen Stellung nehmen.

Gründe:

I.

Die Parteien streiten um Unterlassungsansprüche der Antragstellerin in Bezug auf werbliche Anpreisungen der Antragsgegnerin in einem Blog-Beitrag auf deren Internetseite.

Die Parteien sind Mitbewerber auf dem Gebiet des Online-Marketings.

Die Antragstellerin hat sich im vorliegenden Verfahren gegen den aus der Anlage 3 ersichtlichen Blog-Beitrag der Antragsgegnerin auf deren Internetseite unter dem Titel „Negative Bewertungen im Netz – Wir unterstützen bei der Bereinigung“ gewandt. In diesem Beitrag hat die Antragsgegnerin unter der Rubriküberschrift „Google Bewertungen und Rezensionen löschen“ u.a. ausgeführt, dass eine Bewertung zwar bei Google gemeldet werden könne, dies aber so gut wie gar nichts bringe. Gemeldete Rezensionen würden nur dann entfernt, wenn glasklare Beleidigungen oder gewaltverherrlichende Aussagen getroffen würden. Es gebe jedoch einige weitere Methoden, die man nach und nach „abklappern“ könne, um eine Löschung zu bewirken.

Meist greife eine der Methoden am Ende, ohne dass sie, die Beklagte, ihren Anwalt beauftragen müsse.

Unter der Rubriküberschrift „Wann und wie können negative Einträge entfernt werden“ hat die Antragsgegnerin weiter ausgeführt, dass Bewertungen zum einen entfernt werden könnten, wenn diese das Persönlichkeitsrecht eines Unternehmens oder einer Person berührten, zum anderen, wenn z.B. falsche Tatsachenbehauptungen aufgestellt würden. In diesem Fall gehe sie, die Antragsgegnerin, in der Regel juristisch vor. Die Aussicht auf eine Löschung stehe hier sehr gut, da gerade die deutschen Gesetze die Persönlichkeitsrechte stark schützten. Bei fehlender Existenz einer Kundenbeziehung zu dem bewerteten Unternehmen arbeite sie, die Antragsgegnerin, ein Schreiben aus, das sie direkt an die Rechtsabteilung von Google schicke. Der Verfasser werde dann von Google zur Stellungnahme aufgefordert und erhalte eine Frist, binnen 7 Tagen eine Kundenbeziehung nachweisen zu müssen. Geschehe dies nicht, werde die Rezension entfernt.

Unter der Rubriküberschrift „Negative Beiträge oder Kommentare in Foren oder Portalen“ hat die Antragsgegnerin schließlich ausgeführt, dass sich ihre Kompetenzen nicht nur auf die Löschung von Rezensionen innerhalb des My Business Profils beschränkten. Auch innerhalb eines Forums oder von Portalen könne es immer wieder zu negativen Kommentaren kommen. Wenn es zu einem solchen Fall komme, solle sich der Adressat des Blog-Beitrags jederzeit bei der Antragsgegnerin melden. Sie sei(en) „absolute Profis in der Entfernung solcher.“

Die Antragstellerin hat diesen Beitrag als unzulässiges Angebot von Rechtsdienstleistungen beanstandet. Eine vorgerichtliche Abmahnung vom 22.06.2020 blieb ohne Erfolg (vgl. Anlagen 5-1 und 5-2).

Die Antragstellerin hat mit Antragsschrift vom 22.07.2020 den Erlass einer einstweiligen Verfügung beim Landgericht Hamburg zum Az. 315 O 190/20 beantragt, mit dem Begehren, der Antragsgegnerin bei Meidung der gesetzlichen Ordnungsmittel zu untersagen,

im Zusammenhang mit einer entgeltlichen Tätigkeit selbstständig Dritten gegenüber außergerichtlich Rechtsdienstleistungen zu erbringen und/oder anzubieten, soweit es sich um erlaubnispflichtige Rechtsdienstleistungen nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz handelt, indem sie

- eine rechtliche Beurteilung der Kunden-Bewertungen auf Bewertungsportalen vornimmt und/oder eine solche anbieten [sic], insbesondere wie geschehen in Anlage 3;
und/oder
- für Kunden der [REDACTED] gegenüber den Portalbetreibern die Löschung von rechtswidrigen und/oder gegen die jeweiligen Nutzungsbedingungen verstoßende Bewertungen durchsetzen und/oder rechtlich bewerten [sic], welche Schritte erforderlich sind und/oder dies anbieten, insbesondere wie geschehen in Anlage 3;
und/oder

- für Kunden der [REDACTED] [REDACTED] weitere rechtliche Maßnahmen gegen an den Bewertungen beteiligte natürliche und/oder juristische Personen durchführen und oder dies anbieten [sic], insbesondere wie geschehen in Anlage 3.

Das Landgericht hat mit Beschluss vom 14.08.2020 der Antragsgegnerin bei Meidung der gesetzlichen Ordnungsmittel untersagt,

im Zusammenhang mit einer entgeltlichen Tätigkeit selbstständig Dritten gegenüber außergerichtlich Rechtsdienstleistungen zu erbringen und/oder anzubieten, soweit es sich um erlaubnispflichtige Rechtsdienstleistungen nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz handelt, indem sie

- eine rechtliche Beurteilung der Kunden-Bewertungen auf Bewertungsportalen vornimmt und/oder eine solche anbietet, wie aus der diesem Beschluss beigefügten Anlage 3 ersichtlich;

und/oder

- für Kunden der [REDACTED] [REDACTED] gegenüber den Portalbetreibern die Löschung von rechtswidrigen und/oder gegen die jeweiligen Nutzungsbedingungen verstoßende Bewertungen durchsetzt und/oder rechtlich bewertet, welche Schritte erforderlich sind und/oder dies anbietet, wie aus der diesem Beschluss beigefügten Anlage 3 ersichtlich;

und/oder

- für Kunden der [REDACTED] [REDACTED] weitere rechtliche Maßnahmen gegen an den Bewertungen beteiligte natürliche und/oder juristische Personen durchführt und oder dies anbietet, wie aus der diesem Beschluss beigefügten Anlage 3 ersichtlich.

Auf den Widerspruch der Antragsgegnerin vom 08.09.2020 hat das Landgericht die einstweilige Verfügung mit Urteil vom 25.11.2020 bestätigt. Das Landgericht hat angenommen, das im streitgegenständlichen Blog-Beitrag beworbene Beratungsangebot der Antragsgegnerin stelle eine Rechtsdienstleistung im Sinne des RDG dar. Das von der Antragsgegnerin beworbene Vorgehen hinsichtlich der Löschung negativer Bewertungen auf Google und weiteren Plattformen setze eine Einzelfallprüfung voraus. Inhaltlich beschreibe und bewerbe die Antragsgegnerin, dass und wie sie im Einzelfall im Interesse des Kunden vorgehe und stelle damit konkrete Rechtsdienstleistungen in Aussicht. Die rechtliche Beratungsdienstleistung der Antragsgegnerin hinsichtlich der Löschung von Online-Bewertungen stehe auch nicht in einem unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit ihrer Haupttätigkeit, der Suchmaschinenoptimierung und Webseitenerstellung für Unternehmen als Online-Marketing-Agentur. Daher stelle die beworbene Dienstleistung der Antragsgegnerin auch keine erlaubte Nebenleistung im Sinne des § 5 Abs. 1 S. 1 RDG dar. Hinsichtlich der Begründung wird im Übrigen Bezug genommen auf die Gründe des angefochtenen Urteils. Hiergegen wendet sich die Antragsgegnerin mit ihrer Berufung.

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung der Antragsgegnerin ist zulässig, aber zur Überzeugung des Senates offensichtlich unbegründet. Das Landgericht hat die Antragsgegnerin zu Recht zur Unterlassung verurteilt. Hinsichtlich der Begründung wird zunächst Bezug genommen auf die Gründe des angefochtenen Urteils. Die Berufungsbegründung bietet im Ergebnis keinen Anlass zu einer abweichenden Beurteilung der Sach- und Rechtslage. Sie gibt nur zu folgenden ergänzenden Anmerkungen Anlass:

1.

Der Unterlassungsantrag, wie er in der vom Landgericht tenorierten Form Gegenstand des Berufungsverfahrens geworden ist, genügt den Bestimmtheitsanforderungen des § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO.

a)

Nach § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO darf ein Unterlassungsantrag – und nach § 313 Abs. 1 Nr. 4 ZPO eine darauf beruhende Verurteilung – nicht derart undeutlich gefasst sein, dass der Streitgegenstand und der Umfang der Prüfungs- und Entscheidungsbefugnis des Gerichts nicht mehr klar umrissen sind, der Beklagte sich deshalb nicht erschöpfend verteidigen kann und im Ergebnis dem Vollstreckungsgericht die Entscheidung darüber überlassen bleibt, was dem Beklagten verboten ist; der Mangel der Bestimmtheit des Klageantrags ist auch noch im Rechtsmittelverfahren von Amts wegen zu beachten (st. Rspr., vgl. BGH, Urteil vom 07.03.2019 - I ZR 184/17, GRUR 2019, 746 Rn. 15 - Energieeffizienzklasse III). Der Gebrauch auslegungsbedürftiger Begriffe im Klageantrag zur Bezeichnung der zu untersagenden Handlung genügt, wenn über ihren Sinngehalt zwischen den Parteien kein Streit besteht und objektive Maßstäbe zur Abgrenzung vorliegen, oder wenn der Kläger den auslegungsbedürftigen Begriff hinreichend konkret umschreibt und gegebenenfalls mit Beispielen unterlegt oder sein Begehren an der konkreten Verletzungshandlung ausrichtet (BGH, Urteil vom 09.09.2021 - I ZR 113/20, GRUR-RS 2021, 28479 Rn. 12 - Vertragsdokumentengenerator).

b)

Nach diesen Grundsätzen ist der Unterlassungsantrag hinreichend bestimmt. Zwar hat die Antragstellerin in dem Unterlassungsantrag die Formulierung verwendet, „außergerichtlich Rechtsdienstleistungen zu erbringen und/oder anzubieten, soweit es sich um erlaubnispflichtige Rechtsdienstleistungen nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz handelt“. Gerade die Einordnung als Rechtsdienstleistung (§ 2 RDG) und deren Erlaubnispflichtigkeit (§ 5 RDG) steht zwischen den Parteien im Streit. Allerdings hat die Antragstellerin den auslegungsbedürftigen Begriff der „Rechtsdienstleistungen“ im Unterlassungsantrag im ersten Aufzählungspunkt dahin konkretisiert, dass sie darunter die Vornahme und das Angebot einer rechtlichen Beurteilung der Kunden-Bewertungen auf Bewertungsportalen versteht. Mit dem zweiten Aufzählungspunkt hat sie konkretisiert, dass sie darunter weiter das Angebot und die Durchsetzung der Löschung von rechtswidrigen und/oder gegen die jeweiligen Nutzungsbedingungen verstoßende Bewertungen gegenüber den Portalbetreibern und/oder die rechtliche Bewertung, welche Schritte erforderlich

sind, versteht. Mit dem dritten Aufzählungspunkt hat sie konkretisiert, dass sie darunter schließlich das Angebot und die Durchführung weiterer rechtlicher Maßnahmen gegen an den Bewertungen beteiligte natürliche und/oder juristische Personen versteht. Die Antragstellerin hat damit ihre Beanstandungen zu drei abstrakten Hauptgruppen zusammengefasst und – nach der hier maßgeblichen Tenorierung durch das Landgericht gemäß § 938 ZPO nicht mehr nur beispielhaft – auf die konkrete Verletzungshandlung in Form des Blog-Beitrags gemäß Anlage 3 bezogen. Hierdurch hat die Antragstellerin das zu verbotende Verhalten ausreichend konkret beschrieben. Dabei ist unschädlich, dass die konkrete Verletzungsform nur das *Angebot* dieser Handlungen und keine konkrete Umsetzung dieser beworbenen Handlungen zum Gegenstand hat. Denn auch insoweit ist durch die Antragsfassung der Antragsgegnerin hinreichend klar vor Augen geführt, dass sich die Antragstellerin auch gegen eine Umsetzung der mit der konkreten Verletzungsform beworbenen Handlungen wendet.

2.

Die einstweilige Verfügung ist zu Recht ergangen. Der Antragstellerin steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch aus § 8 Abs. 1 Satz 1, § 3 Abs. 1, § 3a UWG zu. Das Landgericht hat zutreffend angenommen, dass die Antragsgegnerin mit dem streitgegenständlichen Blog-Beitrag erlaubnispflichtige Rechtsdienstleistungen angeboten und beworben hat, ohne im Sinne des RDG zur Erbringung solcher berechtigt zu sein, § 2 Abs. 1, § 3 RDG.

a)

Gemäß § 3 RDG ist die selbständige Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen nur in dem Umfang zulässig, in dem sie durch das Rechtsdienstleistungsgesetz oder durch oder aufgrund anderer Gesetze erlaubt wird. Danach dürfen Rechtsdienstleistungen lediglich aufgrund gesetzlicher Erlaubnis erbracht werden; im Übrigen sind sie verboten. Bereits die Bewerbung oder das Angebot einer unerlaubten Rechtsdienstleistung ist unzulässig, weil dadurch die Gefahr begründet wird, dass sich die Adressaten mit ihren Rechtsangelegenheiten an den Werbenden oder den Anbieter wenden werden (BGH, GRUR-RS 2021, 28479 Rn. 16 - Vertragsdokumentengenerator). Hinsichtlich der Bewerbung von Rechtsdienstleistungen ist das Landgericht zutreffend von Wiederholungsgefahr ausgegangen. Soweit auch die tatsächliche Erbringung dieser Rechtsdienstleistungen vom Unterlassungsantrag erfasst ist, besteht zumindest Begehungsgefahr, dass nämlich die Antragsgegnerin die beworbenen Tätigkeiten auch umsetzt.

b)

Nach § 2 Abs. 1 RDG ist eine Rechtsdienstleistung jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert. Die Vorschrift erfasst jede konkrete Subsumtion eines Sachverhalts unter die maßgeblichen rechtlichen Bestimmungen, die über eine bloß schematische Anwendung von Rechtsnormen ohne weitere rechtliche Prüfung hinausgeht. Ob es sich um einfache oder schwierige Rechtsfragen handelt, ist unerheblich. Die Frage, ob eine eigene oder eine fremde Rechtsangelegenheit betroffen ist, richtet sich danach, in wessen wirtschaftlichem Interesse die Besorgung der Angelegenheit liegt (st.

Rspr., vgl. BGH, Urteil vom 11.02.2021 - I ZR 227/19, GRUR 2021, 758 Rn. 32 - Rechtsberatung durch Architektin).

aa)

Anders als die Antragsgegnerin meint, gebietet die mit dem Rechtsdienstleistungsgesetz erfolgte Neuausrichtung des Rechts der außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen keine enge Auslegung der Tatbestandsmerkmale der Rechtsdienstleistung. Der Bundesgerichtshof hat einer solchen engen Auslegung jüngst eine Absage erteilt. Der Gesetzgeber hat zwar mit dem Rechtsdienstleistungsgesetz das Ziel verfolgt, das Berufsrecht zu deregulieren und zu liberalisieren und das Rechtsdienstleistungsrecht für künftige Entwicklungen neuer Dienstleistungsberufe zu öffnen. Er wollte der systematischen Neuausrichtung des Rechtsdienstleistungsgesetzes allerdings nicht im Rahmen der Definition der Rechtsdienstleistung in § 2 Abs. 1 RDG, sondern im Rahmen des Erlaubnistatbestands des § 5 RDG Rechnung tragen (vgl. BGH, GRUR-RS 2021, 28479 Rn. 21 - Vertragsdokumentengenerator).

bb)

Der Inhalt des Blog-Beitrags erschöpft sich entgegen der Ansicht der Antragsgegnerin nicht darin, allgemein über die Löschung von Negativ-Bewertungen bei Google zu informieren oder die Google-Guidelines sinngemäß wiederzugeben. Vielmehr hat die Antragsgegnerin mit dem streitgegenständlichen Blog-Beitrag erlaubnispflichtige Rechtsdienstleistungen angeboten und beworben.

(1) Das Angebot einer rechtlichen Beurteilung von „Kunden-Bewertungen auf Bewertungsportalen“, wie es in der Anlage 3 unter der Rubriküberschrift „Wann und wie können negative Einträge entfernt werden“ zum Ausdruck kommt, ist auf die Erbringung einer außergerichtlicher Rechtsdienstleistung gerichtet. Zu Recht hat das Landgericht angenommen, dass das von der Antragsgegnerin beworbene Vorgehen hinsichtlich der Löschung negativer Bewertungen auf Google und weiteren Plattformen eine Einzelfallprüfung im Sinne des § 2 RDG voraussetzt. Nicht nur bedarf die Feststellung, ob eine Persönlichkeitsverletzung oder falsche Tatsachenbehauptung vorliegt, regelmäßig einer vertieften juristischen Prüfung. Das beworbene Dienstleistungsangebot der Antragsgegnerin ist insgesamt, wie schon von ihr selbst unter der ersten Rubriküberschrift „Google Bewertungen und Rezensionen löschen“ beschrieben, darauf gerichtet, Methoden „abzuklappen“, die eine Löschung von Bewertungen ermöglichen, ohne einen Rechtsanwalt einschalten zu müssen. Die Bewerbung der Dienstleistungen der Antragsgegnerin war daher ausdrücklich darauf gerichtet, im konkreten Einzelfall die Einholung qualifizierten Rechtsrats ersetzen zu können. Dem steht nicht entgegen, dass die Antragsgegnerin an anderer Stelle auf die Möglichkeit der Einschaltung eines Vertragsanwaltes hingewiesen hat. Denn der Schutzzweck der Norm wird auch dann berührt, wenn nur - unerlaubt - Rechtsberatung angeboten wird, weil dadurch die Gefahr begründet wird, der Empfänger des Angebots werde sich an einen nicht ausreichend qualifizierten Rechtsberater wenden (vgl. BGH, Urteil vom 06.12.2001 - I ZR 214/99, GRUR 2002, 985, 986 - WISO, zu Art. 1 § 1 Abs. 1 RBerG).

Diese Gefahr realisiert sich stets mit der Beauftragung der Antragsgegnerin, da sie sich für die Einholung qualifizierten Rechtsrats durch einen Rechtsanwalt offenbar einen Ermessensspielraum einräumt, der ihr nach dem Gesetz indes nicht zusteht. Die einzelfallbezogene Rechtsdienstleistung hat im Übrigen in diesem Zeitpunkt der Ermessensausübung bereits begonnen. Zudem ist der Dienstleister auch dann, wenn er sich insofern eines Rechtsanwalts bedient, gegenüber dem Vertragspartner verpflichtet, die Rechtsbesorgung zu übernehmen und damit unzulässiger Weise diese Dienstleistung zu erbringen (vgl. BGH, Versäumnisurteil vom 29.07.2009 - I ZR 166/06, NJW 2009, 3242 Rn. 23 f. - Finanz-Sanierung).

(2) Nichts anderes gilt hinsichtlich der Bewerbung, die Löschung von „rechtswidrigen und/oder gegen die jeweiligen Nutzungsbedingungen verstoßende Bewertungen“ gegenüber den Portalbetreibern durchzusetzen, wie es unter der Rubriküberschrift „Wann und wie können negative Einträge entfernt werden“ zum Ausdruck kommt. Dort hat die Antragsgegnerin zum einen damit geworben, dass, wenn z.B. falsche Tatsachenbehauptungen aufgestellt würden, sie, die Antragsgegnerin, in der Regel juristisch vorgehe. Sie hat weiter ausgeführt, die Aussicht auf eine Löschung stehe hier sehr gut, da gerade die deutschen Gesetze die Persönlichkeitsrechte stark schützten. Damit hat die Antragsgegnerin unmittelbar die juristische Rechtsdurchsetzung angeboten („gehen wir in der Regel juristisch vor“) und folglich für eine Rechtsdienstleistung geworben. Die juristische Rechtsdurchsetzung setzt ersichtlich stets eine Prüfung des Einzelfalls voraus und ist Rechtsanwälten und registrierten Rechtsdienstleistern nach § 10 RDG vorbehalten.

Weiter hat die Antragsgegnerin die Ausarbeitung von Schreiben beworben, die sie direkt an die Rechtsabteilung von Google schicke. Auch die Ausarbeitung eines solchen Schreibens stellt eine außergerichtliche Rechtsdienstleistung dar, die eine Einzelfallprüfung voraussetzt, da anders der Inhalt des Schreibens an Google nicht sinnvoll formuliert werden kann. Das beworbene Angebot der Antragsgegnerin erschöpft sich in diesem Zusammenhang schon nach der Formulierung der Bewerbung nicht darin, dem Kunden nach dem Vorbild von Formularhandbüchern allgemeine Formulare zur Versendung an Google oder andere Diensteanbieter bereit zu stellen, aus denen der Kunde dann selbst wählen kann. Vielmehr hat die Antragsgegnerin damit geworben, dass sie es ist, die die entsprechenden Schreiben zu entwerfen beabsichtigt, so dass wiederum eine Einzelfallbehandlung in Rede steht. Auch die Bewerbung unter der Rubriküberschrift „Google Bewertungen und Rezensionen löschen“, mit der sich die Antragsgegnerin berührt, Methoden „abzuklappen“, die eine Löschung von Bewertungen ermöglichen und von denen am Ende oft eine greife, ohne einen Rechtsanwalt einschalten zu müssen, zielt auf eine Rechtsdienstleistung ab. Diese besteht darin, eine rechtliche Bewertung eines konkreten Einzelfalls vorzunehmen und zu prüfen, welche Schritte in welcher Reihenfolge erforderlich seien, um eine Löschung bewirken zu können. Auch bei der Bestimmung und Auswahl geeigneter Methoden, eine Löschung zu bewirken, handelt es sich um eine Rechtsdurchsetzung, die eine Prüfung des Einzelfalls voraussetzt, was Rechtsanwälten und registrierten Rechtsdienstleistern nach § 10 RDG vorbehalten ist.

(3) Schließlich erfüllt auch die Bewerbung „weiterer rechtlicher Maßnahmen gegen an den Bewertungen beteiligte natürliche und/oder juristische Personen“ den Tatbestand der Bewerbung einer außergerichtlichen Rechtsdienstleistung. Die Bewerbung weiterer Maßnahmen findet sich in der Anlage 3 schon unter der ersten Rubriküberschrift „Google Bewertungen und Rezensionen löschen“, wonach die Antragsgegnerin verschiedene Methoden einsetzen könne, die eine Löschung von Bewertungen ermöglichen, ohne einen Rechtsanwalt einschalten zu müssen. Insoweit kann zur Vermeidung von Wiederholungen auf die obigen Ausführungen verwiesen werden. Weiter hat sich die Antragsgegnerin unter der Rubriküberschrift „Negative Beiträge oder Kommentare in Foren oder Portalen“ allgemein ihrer Kompetenz im Bereich der Löschung von Rezensionen berührt und die Adressaten des Blog-Beitrags aufgefordert, sich, wenn es zu einem solchen Fall komme, jederzeit bei ihr zu melden, mit dem Nachsatz: *„Wir sind absolute Profis in der Entfernung solcher.“* Auch bei dieser Bewerbung besteht die immanente Gefahr, der Adressat der Werbung werde sich an einen nicht ausreichend qualifizierten Rechtsberater wenden, nämlich die Antragsgegnerin.

c)

Die Antragsgegnerin kann sich für die Bewerbung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen – und die darin liegende Begehungsfahr, solche Rechtsdienstleistungen auch tatsächlich zu erbringen – nicht auf einen Erlaubnistatbestand berufen. Insbesondere können die beworbenen Rechtsdienstleistungen nicht als erlaubte Nebenleistungen im Sinne von § 3 Fall 1, § 5 Abs. 1 RDG angesehen werden.

aa)

Nach § 5 Abs. 1 S. 1 RDG sind Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit gestattet, wenn sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehören. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist Ziel der Vorschrift einerseits, diejenigen, die in einem nicht spezifisch rechtsdienstleistenden Beruf tätig sind, in ihrer Berufsausübung nicht zu behindern, und andererseits, den erforderlichen Schutz der Rechtssuchenden vor unqualifiziertem Rechtsrat zu gewährleisten. Erlaubt ist die Tätigkeit nach dieser Vorschrift nur, wenn sie zum Berufs- oder Tätigkeitsbild desjenigen gehört, der die Rechtsdienstleistung erbringt, und wenn sie eine Nebenleistung zu einer Haupttätigkeit ist. Ob eine Nebenleistung vorliegt, ist nach ihrem Inhalt, Umfang und sachlichen Zusammenhang mit der Haupttätigkeit unter Berücksichtigung der Rechtskenntnisse zu beurteilen, die für die Haupttätigkeit erforderlich sind (BGH, GRUR 2021, 758 Rn. 47 - Rechtsberatung durch Architektin, mwN).

bb)

Nach diesen Grundsätzen stellen die beworbenen streitgegenständlichen Tätigkeiten keine nach § 5 Abs. 1 RDG erlaubten Nebenleistungen dar. Wie das Landgericht zutreffend ausgeführt hat, stehen die beworbenen Rechtsdienstleistungen der Antragsgegnerin hinsichtlich der Löschung von Online-Bewertungen nicht in einem unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit der Haupttätigkeit, die – nach den eigenen Angaben der Antragsgegnerin – in der

Suchmaschinenoptimierung und Webseitenerstellung für Unternehmen als Online-Marketing-Agentur liegt.

(1) Soweit die Antragsgegnerin meint, angesichts des stetigen Wandels im Dienstleistungssektor habe sie einen „full service“ anzubieten und die Informationen zur Löschung von Bewertungen auf Google gehörten zum Ablauf und zur Abwicklung des Hauptgeschäfts, ohne den die Haupttätigkeit nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könne, ist dem nicht zu folgen. Dass das Berufs- und Tätigkeitsbild einer Online-Marketing-Agentur in nennenswertem Umfang Bezüge zu Rechtsdienstleistungen aufweise, behauptet auch die Antragsgegnerin nicht. Die Tätigkeit der Suchmaschinenoptimierung ist gerichtsbekanntermaßen darauf gerichtet, insbesondere durch die Gestaltung der Webseite, deren Verknüpfung mit anderen Webseiten oder das Buchen von Schlüsselwörtern eine möglichst hohe Positionierung in der Trefferliste einer Suchmaschine zu erzielen. Die dabei möglicherweise auftretenden rechtlichen Fragestellungen, beispielsweise zu der Zulässigkeit der Verwendung einzelner Schlüsselwörter, haben mit den hier in Rede stehenden Rechtsdienstleistungen der Löschung von Bewertungen nichts zu tun. Ein Bezug zwischen der Erstellung von Webseiten und den hier in Rede stehenden Rechtsdienstleistungen ist ebenfalls nicht erkennbar.

(2) Zwar mag es für eine Marketing-Agentur im Allgemeinen sinnvoll sein, sich mit negativen Bewertungen und ihren Folgen für den Absatzerfolg ihrer Kunden auseinander zu setzen und Lösungen anzubieten. Zum Tätigkeitsbild einer Marketingagentur gehört jedoch nicht, Fragen des Persönlichkeitsrechts zu beurteilen, die Existenz von Kundenbeziehungen bei Bewertungen einer (rechtlichen) Überprüfung zu unterziehen oder die Anspruchsdurchsetzung gegenüber Portalen oder Suchmaschinen vorzunehmen. Dies erfordert in der Regel qualifizierte Rechtskenntnisse, wie sie grundsätzlich nur bei Rechtsanwälten und registrierten Personen iSd § 10 RDG vorausgesetzt werden können. Mit einem Rechtsberater des Unternehmers ist eine Marketing-Agentur gerade nicht gleichzusetzen. Dass sich unter Berücksichtigung der vom Gesetzgeber betonten Entwicklungsoffenheit bestehender Berufsbilder nach der Verkehrsauffassung die Vorstellung etabliert hätte, dass eine Marketing-Agentur üblicherweise ihre Kunden in der Anspruchsdurchsetzung gegenüber Suchmaschinen vertreten, nimmt auch die Antragsgegnerin nicht für sich in Anspruch.

d)

In dem ausgesprochenen Verbot liegt auch kein unverhältnismäßiger Eingriff in die Meinungsäußerungs- oder Berufsfreiheit der Antragsgegnerin. Vielmehr handelt es sich um aufgrund eines Gesetzes vorgesehene Einschränkungen der Berufsausübungsfreiheit. Die vom Landgericht vertretene Auslegung und Anwendung des Rechtsdienstleistungsgesetzes verletzt die Antragsgegnerin nicht in ihrem Grundrecht auf Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG). Der Erlaubnisvorbehalt des § 3 RDG ist durch hinreichende Belange des Gemeinwohls gedeckt und daher in verfassungsrechtlicher Hinsicht unbedenklich (vgl. BGH, GRUR 2021, 758 Rn. 57 - Rechtsberatung durch Architektin). Nichts anderes gilt für einen Eingriff in die kommerzielle Meinungsäußerungsfreiheit. Vor allem die Belange des Verbraucherschutzes, aber auch der Schutz der Rechtspflege und der in ihr tätigen Personen sowie das Rechtsgut Recht als solches

rechtfertigen es, die Berufs- und Dienstleistungsfreiheit in den Bereichen, in denen Rechtsdienstleistungen erbracht werden, einzuschränken (vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drucks. 16/3655, S. 31). Dies gilt auch für deren Bewerbung.

III.

Die Sache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Auch erscheint eine Entscheidung des Berufungsgerichts weder zur Fortbildung des Rechts noch zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich. Die vorliegende Sache erschöpft sich in einer Anwendung gesicherter Rechtsgrundsätze auf den Einzelfall. Eine mündliche Verhandlung ist nicht geboten.

Die Antragsgegnerin sollte erwägen, ihre Berufung zur Vermeidung weiterer Kosten innerhalb der gesetzten Frist zur Stellungnahme zurückzunehmen.